

No. 57.

Erläuterung der Verordnung vom 14. März 1788. in
Betreff der bei den Kirchspielsrechnungen zu produciren-
den Kirchenrechnungen, vom 9. Nov. 1789.

Wir Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bi-
schof zu Münster, &c. &c.

Wir haben in dem 2ten Absätze des von uns am 14ten März vo-
rigen Jahrs gnädigst erlassenen Edicts in Betreff der bey den Kirch-
spielsrechnungen zu producirenden Kirchenrechnungen gnädigst verordnet,
daß, falls die aus den Kirchspielsmitteln Bedarf der Pfarckirchen zu be-
stehenden Ausgaben bis zu Abhaltung der ordentlichen Kirchenrechnun-
gen nicht ausgestellt werden können, die Empfänger der Kirchneukünfte
hievon den Beamten die Anzeige thun, denselben auf ihr Verlangen
gleichfalls die Kirchenrechnungen offenlegen, und die Beamten hieselber
mit einigen oder aber mit den auf den Kirchspielsrechnungen hiezu zu
deputirenden Gutsherren des Kirchspiels zusammentreten; diesemnachst
das Erfoderliche veranstellen, und dem Kirchspielsreceptoren die Befehle
zur Zahlung ertheilen sollen.

Da aber solche Zusammentretungen, wenn sie persönlich geschehen,
insgemein mit städtischen Mühen verbunden sind, so erläutern Wir hie-
gemeldte Stelle gnädigst dahin, daß Wir solche persönliche Zusammen-
tretung nicht als wesentlich nöthwendig wollen, sonder Unser gnädigster
Wille sey, daß die Beamten in dem vorbestimmten Falle die Kirchen-
rechnungen einigen oder den auf den Kirchspielsrechnungen hiezu zu de-
putirenden Gutsherren des Kirchspiels schriftlich communiciren, und auf
diese Art den edictmäßigen Zweck befördern können und sollen.

Damit diese Unsere gnädigste Erläuterung gehörig bekannt gemacht
werde, soll sie gedruckt, auch an den gehörigen Orten verkündigt, und
angefchlagen werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und bey-
gedruckten geheimten Ranzley-Zustiegels.

Wonn den 9ten Novemb. 1789.

Maximilian Franz,
Kurfürst.

(L. S.)

Nr. 58.

Verordnung wegen Vorbeugung der Feuersbrünste aufm
Lande, vom 19. Aug. 1791.

Wir Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bi-
schof zu Münster &c.

Thun kund und zu wissen:

1.

Durch ein von Unserm Münsterschen Geheimen Rath am 27. De-
cember 1770 an sämtliche Beamte erlassenes Rescript ist verordnet wor-
den, daß die, in der für die Hauptstadt Münster erlassenen Brandord-
nung vom 27ten November selbigen Jahrs, zur Vorbeugung der Feu-
ersbrünste vorgeschriebene Visitationen, und andere Maßnahmen (das
Verbot wegen des Dreschens bestm. Richte, als welches zur Zeit noch je-
doch nicht anderst, als bei einer wohl verschlossenen Laterne bis auf
weitere Verordnung geschehen mögte, ausgenommen) auch in sämtlichen
Landsstädten und Wigbolden Unseres Hochstifts Münster nach jeden Orts
Verfassung beobachtet werden sollten.

2.

Da uns nun diese von Unserem Geheimen Rath getroffene Vor-
sorge zum gnädigsten Wohlgefallen geriecht, überhaupt auch die in be-
rührter Brandordnung zur Vorbeugung der Feuersgefahr enthaltenen
Vorschriften allgemeiner bekannt zu werden verdienen, insbesondere aber
die Beachtung der daselbst erwähnten Visitationen, und sonstigen Maß-
regeln in sämtlichen Landsstädten und Wigbolden Unseres Hochstifts vor-
züglich nützlich ist; So haben Wir für gut befunden, den ersten Theil
der angezogenen Brandordnung hieneben abdrucken zu lassen, und zu-
gleich hiemit zur gemeinern Nachachtung zu verordnen, daß die vermel-
deten Visitationen, und sonstigen Maßnahmen in sämtlichen Land-
städten und Wigbolden, nach jeden Ortes Verfassung künftig genau vor-
genommen, und beobachtet werden sollen. Gleichwohl wird daselbst das
Dreschen beim Richte auf die vorhin bemerkte Art, dann der Gebrauch
der Stroh-Docken bis auf weitere Verfügung verstatet. Wir befehlen
solchemnach Unseren Beamten, Richtern, Bürgermeistern und Vorstehern
in den Städten und Wigbolden, auch allen und jeden, welche es angeht,
gnädigst darauf, daß dieser Unserer Verordnung gehörig nachgelebet
werde, sorgfältigst zu achten, und respective dieselbe genauest zu be-
folgen.

3.

Auch ist in der gemeldeten Brandordnung für die Hauptstadt Mün-
ster (Theil 2. §. 11.) demjenigen (dessen Haus, um dem weitern Ein-
reißen der Feuersbrunst vorzukommen, ganz oder zum Theil abgebrochen
wird) eine proportionirte Vergütung aus den Beitragsgeldern der Brand-
versicherungsgesellschaft versprochen.